

Bericht und Antrag

der

Kommission des Nationalrathes, in Sachen des Rekurses des
Hans Heinrich Janßen, in Hamburg, betreffend Gerichts-
stand.

(Vom 15. Juli 1872.)

Die Rekursbeschwerde des Hans Heinrich Janßen ist eine doppelte: sie ist gerichtet gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 und gegen einen solchen vom 10. Juni 1872. Beide anerkennen die Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Baselland sowohl für Beurtheilung von gegen den Rekurrenten gerichteten Forderungsklagen des Malers G. A. Amberger in Basel, als auch für Anordnung des Vollziehungsverfahrens gegen Janßen.

Zum Zwecke der Prüfung beider Rekurse mag es genügen, aus dem umfangreichen Aktenmaterial folgende thatsächliche Momente zu erheben.

I. Das Schloßgut Bottminger im Kanton Baselland ging im Jahre 1866 an eine Aktiengesellschaft über, welche zur Gewinnung von Papierstoff aus Stroh daselbst ein Fabrikgeschäft gründete. Dabei war mit einer Anzahl von Aktien unter andern auch G. A. Amberger aus Preußen, wohnhaft in Basel, betheilig. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Betriebsverhältnisse suchte die Gesellschaft sobald als möglich zu liquidiren. Durch Kauf vom 15. Jenner 1868 ging das Etablissement für Fr. 100,000 an den Rekurrenten Janßen über, der als Kaufmann

in seiner Vaterstadt Hamburg etablirt ist. Das Geschäft in Bottmingen betrieb er durch einen Geschäftsführer auf eigene Rechnung und erwirkte zu diesem Zwecke eine Niederlassungsbewilligung im Kt. Baselland, wo er hie und da zur Einsichtnahme vom Stand der Dinge sich einstellte, im Uebrigen aber seinen eigentlichen Wohnsitz in Hamburg nach wie vor unverändert beibehielt.

Aus Anlaß der Erwerbung von Bottmingen und mit Beziehung auf dieselbe scheinen zwischen Jansen und Amberger Obligationsverhältnisse entstanden zu sein, deren Lösung der Letztere als Kreditor herbeizuführen trachtete.

Anfangs März 1869 erschien Jansen auf Besuch in Bottmingen. Bei dieser Gelegenheit ließ Amberger denselben vor den für Bottmingen zuständigen Friedensrichter von Binningen laden, um seine Forderungen gegen Jansen geltend zu machen. Zwar gab dieser der Vorladung Folge, allein eine gütliche Ansgleichung kam nicht zu Stande und sah sich daher Amberger veranlaßt, seine Rechtsansprüche beim Bezirksgericht zu Urleszheim einzuklagen. Er that dies in zwei gesonderten Klagen, von denen die erstere dahin ging:

Es sei der Beklagte Jansen zur Bezahlung der Restanz von Fr. 13,627.05 zu verurtheilen, als Betrag der Aktien, die er für den Fall des Zustandekommens des fraglichen Kaufes von Bottmingen an den Kläger zu zahlen versprochen habe, nebst Zinsen; abzüglich eines vom Beklagten erhaltenen Auleihens nebst Zinsen.

Die zweite Klage ging auf Guterkenung von Fr. 3,080.40 als Rückvergütung von Auslagen, die Amberger für Reparaturen im Schlosse zu Bottmingen und für Anschaffung von Mobilien in die dortige Wohnung gemacht habe.

Bei der Verhandlung dieser beiden Klagen bestritt der bevollmächtigte Anwalt des Beklagten die Kompetenz der basellandschaftlichen Gerichte, weil letzterer in Hamburg wohne und dessen Niederlassungsbewilligung für Bottmingen sich nur auf den Betrieb der dortigen Fabrike beziehe, mit welcher die eingeklagten Forderungen in keinem Zusammenhange stehen.

Durch seinen Entscheid vom 22. Juli 1869 erklärte jedoch das Bezirksgericht von Urleszheim sich als kompetent und fand dieser Vorentscheid auch die Bestätigung des Obergerichtes.

In Folge einläßiger materieller Verhandlung beider Prozesse hat das Bezirksgericht sodann am 24. Mai und 28. Juni 1870 dem Kläger seine Klagebegehren zugesprochen. Auf dem Wege der Berufung

des Beklagten an die zweite Instanz haben die Urtheile des erstinstanzlichen Richters keine Abänderung erlitten, indem das eine am 25. November 1870 bestätigt und bezüglich des andern am 28. Oktober zuvor die Appellation als erloschen erklärt wurde.

II. Zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den ausländischen Schuldner, der die Niederlassung für Bottmingen schon am 28. Dezember 1869 zurückzog, da die Fabrik inzwischen niedergebrannt war, — hatte Amberger am 17. September 1869 einen Arrest auf das Schloßgut Bottminger ausgewirkt.

Zum Zwecke der Vollziehung der inzwischen ergangenen Urtheile erhielt der Ansprecher am 2. Dezember 1870 von der Gerichtsschreiberei zu Urlesheim die Bewilligung zur Konkursbetreibung gegen Hans Heinrich Jansen.

Diesem konnte indessen der bezügliche Betreibungssakt nicht zugestellt werden, da die Behörden von Hamburg jede diesfällige Mitwirkung beharrlich verweigerten. Das Obergericht von Baselland eröffnete sodann in analoger Anwendung des § 281 der Gerichts- und Prozeßordnung das Ediktalverfahren, wonach die Gerichtsschreiberei Urlesheim im Amtsblatte vom 13. Juli 1871 gegen H. H. Jansen, Besitzer Les Schloßgutes in Bottmingen, die Betreibungsbewilligung publicirte.

Auf erfolgte Einsprache von Seite Jansen's gegen dieses Ediktalverfahren und auf dessen Gesuch um Verweisung des Amberger an das Stadtgericht zu Hamburg haben sowohl der Gerichtspräsident von Urlesheim, als der Präsident des Obergerichts jenes Gesuch abgewiesen und die Betreibung zu Kräften gelegt, worauf das Gericht von Urlesheim den Termin für das Konkursurtheil auf den 21. März 1872 anberaunte.

III. Am 17. November 1871 hat Jansen den Rekurs an den Bundesrath ergriffen sowohl gegen die Zivilurtheile der Gerichte von Baselland, als gegen das von den gleichen Gerichten zur Vollziehung jener Urtheile angeordnete Ediktalverfahren für Bestellung der Betreibungsbewilligung.

Im erstern Punkte wird geltend gemacht, es leide die ganze Prozedur von Anfang an, an einem unheilbaren Michtigkeitfehler, indem die Vorladung vor den Friedensrichter in Binningen nicht 8 Tage vor dem betreffenden Termine erfolgt sei, wie solches durch § 9 der Prozeßordnung gefordert werde. Eventuell seien die Gerichte von Baselland in Sachen nicht kompetent, da es sich um persönliche Forderungen handle, die nur beim Gerichte des Wohnortes, hier in Hamburg, eingeklagt werden können.

Betreffend das auf Grund des erwirkten Arrestes und mit Hinsicht auf die im Mittel liegenden gerichtlichen Urtheile eingeleitete Vollziehungsverfahren, — so sei dasselbe rechtsungültig, indem einerseits Jansen schon unterm 28. Dezember 1869 die Niederlassung zurückgezogen und andererseits das Obergericht in Ueberschreitung seiner Machtbefugnisse angenommen habe, der Rekurrent sei für basellandschaftliche Betreibungsbewilligungen als ohne Aufenthalt anzusehen, während doch derselbe nachgewiesenermaßen in Hamburg sein Domizil habe.

Das Schlussgesuch des Rekurrenten, respektive seines Anwaltes ging dahin: Bezüglich der erwähnten zwei Urtheile sei das angefochtene Verfahren als ungesetlich und deshalb als nichtig zu erklären; — eventuell sei dasselbe Verfahren wegen mangelnder Zuständigkeit der basellandschaftlichen Gerichte als nichtig zu erklären.

Bezüglich der angeordneten Vollziehung sei dahin Beschluß zu fassen, es seien die Betreibungsakte der basellandschaftlichen Gerichte gegen Jansen als inkompetent und rechtswidrig aufzuheben.

IV. Der Bundesrath hat durch Schlußnahme vom 29. Dezember 1871 den Rekurs betreffend die angefochtenen zwei gerichtlichen Urtheile verworfen, und sodann unterm 10. Juni 1872 auch den Rekurs gegen das eingeschlagene Vollziehungsverfahren als unbegründet abgewiesen.

Durch neuerliche Eingabe vom 24. Juni hat Jansen in beiden Angelegenheiten den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und bereits hat auch der Ständerath den 11. Juni abhin diesen Rekurs als nicht begründet von der Hand gewiesen.

Ihre Kommission ist ebenfalls einstimmig dahin gelangt, Ihnen zu beantragen, es sei hierorts dem Beschlusse des Ständerathes beizutreten.

Bei der kurzen Begründung dieses Antrages lassen wir alle Rekrinationen bei Seite, welche der Rekurrent den Gerichtsbehörden von Baselland in der Richtung macht, daß sie diese oder jene prozessualischen Vorschriften nicht gehörig beobachtet oder unrichtig angewendet haben. Wie alle Zivilprozeßordnungen, so enthält auch diejenige von Basellandschaft die geeigneten Rechtsmittel für solche Fälle und stand dem Hans Heinrich Jansen im konkreten Falle nichts entgegen, dieselben zu seinen Gunsten anzurufen, falls die von ihm gerügten Fehler wirklich vorgekommen wären. Die Bundesversammlung ist weder Appell- noch Kassationshof und darf sich nicht erlauben, unter diesem Gesichtspunkte in die kantonale Rechtspflege einzugreifen.

Dagegen hat sie allerdings darüber zu wachen, daß die Rechtssprechung in den Kantonen nicht gegen die Verfassung und Gesetze des

Bundes, gegen Staatsverträge und Konfordate oder gegen die unter der Garantie des Bundes stehenden Kantonalverfassungen sich verstoße.

Vorliegend sind die prozeßführenden Parteien Angehörige des norddeutschen Bundesstaates und insbesondere ist der Rekurrent Bürger und Einwohner der freien Stadt Hamburg. Zwischen der Schweiz und jenem letztern Staate besteht nun aber keinerlei Staatsvertrag, der zu Gunsten der dortigen Angehörigen im gerichtlichen Verfahren vor den schweizerischen Gerichten in maßgebende Berücksichtigung fallen könnte.

In der That hat Rekurrent einen solchen Vertrag auch nicht angerufen. Dagegen macht er geltend, daß persönliche Ansprachen, wie solche hier in Frage liegen, überall nur am Wohnorte des Beklagten eingeklagt werden können. Diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit ist unrichtig; neben dem *forum domicilii* gibt es auch ein *forum contractus* und wird da, wo nicht besondere Staatsverträge anders verfügen, der Ansprecher in der Regel am Orte der Erfüllung seine Klage anbringen.

In unserm Falle kann es übrigens keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß Amberger mit aller Berechtigung seine Klage gegen Jansen vor den basellandschaftlichen Gerichten anstellen durfte und daß diese letztern zur Beurtheilung der Klage kompetent waren. Einmal und vorzugsweise darum, weil der Beklagte im Gebiete von Baselland förmlich Niederlassung genommen hatte und, wenn er auch im Laufe des Prozesses dieselbe wieder aufgab, die von Anfang an begründete Kompetenz deswegen nicht wieder dahinfallen konnte. Dem Beklagten gegenüber wurde von Seite des Klägers vollständig die Vorschrift des § 50 der Bundesverfassung beobachtet, welche wie auf aufrechtstehende schweizerische Schuldner mit festem Wohnsitz allerdings auch auf Niedergelassene ihre Anwendung findet.

Sodann waren die vom Kläger angerufenen Gerichte auch aus dem Gesichtspunkte kompetent, weil Jansen im Kanton liegenschaftliches Vermögen besaß, respektive noch besitzt, und zudem die eingeklagten Forderungen zur fraglichen Liegenschaft in Beziehung standen und bei dieser Sachlage dem Kläger vernünftigerweise nicht zuzumuthen war, seine Forderungsklagen in Hamburg anzubringen.

Wenn Rekurrent nebenbei sich beschwert, daß in Behandlung der fraglichen Zivilprozesse durch die basellandschaftlichen Gerichte dieser und jener Artikel der Kantonsverfassung verletzt worden sei, so liegt in den Akten auch nicht der mindeste Anhaltspunkt, der im Ernste eine solche Auffassung gestatten würde.

Ebenso wenig läßt sich eine Verletzung der Verfassung von Baselland in dem Umstande finden, daß das Obergericht in analoger Anwendung des § 281 der Prozeßordnung zum Zwecke der Mittheilung der Betreibungsbewilligung das Ediktalverfahren eingeschlagen hat, nachdem alle andern Mittel zur Erreichung jenes Zweckes erfolglos erschöpft worden waren. Es ist ja geradezu Aufgabe der Gerichte, da wo der Buchstabe des Gesetzes nicht ausreicht oder nicht deutlich spricht, durch logische Interpretation erläuternd und ergänzend dazwischen zu treten. Vorliegend mußte es dem Unbekanntsein des Schuldners gleichkommen, wenn er alle bezüglichen brieflichen Mittheilungen uneröffnet und beharrlich zurückwies und die Hamburger Behörden ebenfalls jede Vermittlung der Betreibungsanzeigen verweigerten.

Daß auch die Bundesverfassung durch die angefochtenen Vollziehungshandlungen keinerlei Einbruch erlitten hat, liegt auf der Hand. Eine Intervention des Bundes ist darum in keiner Weise begründet und es rechtfertigt sich daher der Antrag:

Es seien beide Rekurse des Hans Heinrich Jansen als unbegründet abzuweisen.

Bern, 15. Juli 1872.

Der Berichterstatter:
Sincenz Fischer.

Note. Obiger Antrag wurde am 17. Juli angenommen.

Bericht und Antrag der Kommission des Nationalrathes, in Sachen des Rekurses des Hans Heinrich Jansen, in Hamburg, betreffend Gerichtsstand. (Vom 15. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1872
Date	
Data	
Seite	198-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.